

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 08.09.2020

Fraktion der SPD  
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Haushaltsbegleitgesetz 2021**

## Artikel 1

## Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

In § 24 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 236), werden die Jahreszahl „2020“ durch die Jahreszahl „2021“ und die Zahl „148 000 000“ durch die Zahl „128 000 000“ ersetzt.

## Artikel 2

## Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

Das Niedersächsische Finanzverteilungsgesetz in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Am Ende der Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) Am Ende der Nummer 7 wird das Wort „und“ angefügt.
  - c) Es wird die folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. ab dem Haushaltsjahr 2021 für kreisfreie Städte 54,91 Euro und für Landkreise 61,90 Euro“.
2. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „ein Drittel“ durch die Angabe „40 vom Hundert“ ersetzt.

## Artikel 3

## Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 116), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 (zu § 5 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 3 sowie den §§ 37 und 39) werden in der Besoldungsgruppe A 13 bei dem Amt „Förderschullehrerin, Förderschullehrer“ bei dem Funktionszusatz „– als Leiterin oder Leiter“ die Angabe  
„– des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule –“  
durch die Angabe  
„– des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule –“  
und die Angabe

„– einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180 –“

durch die Angabe

„– einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 180 –“

ersetzt.

2. In der Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1 und § 37) wird die Besoldungsgruppe B 2 wie folgt geändert:
  - a) Es wird das Amt „Geschäftsführerin, Geschäftsführer des Logistik Zentrums Niedersachsen“ eingefügt.
  - b) Es wird das Amt „Geschäftsbereichsleiterin, Geschäftsbereichsleiter des Landesbetriebes IT.Niedersachsen“ eingefügt.
  - c) Das Amt „Stellvertretende Geschäftsführerin, stellvertretender Geschäftsführer des Landesbetriebes IT.Niedersachsen“ wird gestrichen.

#### Artikel 4

##### Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

Die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2019 (Nds. GVBl. S. 354), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 6 wird das Wort „beamteten“ durch das Wort „richterlichen“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
3. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden die Worte „beamteten und“ gestrichen und die Worte „Vergütungen der Angestellten, Löhne der Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch die Worte „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
4. § 42 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
5. In § 52 Satz 4 werden die Worte „Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
6. § 117 wird gestrichen.

#### Artikel 5

##### Änderung des Gesetzes über das Klinische Krebsregister Niedersachsen

In § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über das Klinische Krebsregister Niedersachsen vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 340) wird das Wort „Nummern“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt und nach dem Wort „Wirkungen,“ werden die Worte „sowie Befund, der im Rahmen einer Nachsorgeuntersuchung gemäß der Leitlinie für die jeweilige Krebsart des Leitlinienprogramms Onkologie der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften, der Deutschen Krebsgesellschaft und der Deutschen Krebshilfe, im Internet veröffentlicht unter [www.leitlinienprogramm-onkologie.de](http://www.leitlinienprogramm-onkologie.de), erhoben wird und eine Abänderung der Therapie nicht zur Folge hat oder Tumorfreiheit ergibt,“ angefügt.

## Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

§ 4 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 211), wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>Darüber hinaus erhalten die in Satz 1 genannten kommunalen Träger einen Ausgleich für die Zweckausgaben ihrer in Satz 1 genannten Leistungen nach Maßgabe der Sätze 4 bis 10.“
2. In Satz 6 werden nach dem Wort „sind“ das Komma und die Worte „vermindert um 0,5“ gestrichen.
3. In Satz 7 werden nach dem Wort „Vorjahres“ das Komma und die Worte „vermindert um 0,5“ gestrichen.
4. Satz 8 erhält folgende Fassung:  
„<sup>8</sup>Die nach Absatz 4 Satz 1 gemeldeten Zweckausgaben für die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 b BKGG des abgeschlossenen Vorjahres werden in voller Höhe ausgeglichen.“
5. Es werden die folgenden Sätze 9 und 10 angefügt:  
„<sup>9</sup>Der Unterschiedsbetrag zwischen den Bundesmitteln, die dem Land nach rückwirkender Anpassung des Prozentpunktwertes in der Rechtsverordnung für das jeweilige Vorjahr endgültig zugewiesen werden, und den Zweckausgaben nach Satz 8 wird unter Einbeziehung der geleisteten Abschlagszahlungen nach den Sätzen 4 bis 7 in dem Verhältnis an die kommunalen Träger verteilt, das ihrem Anteil an den nach Absatz 4 Satz 1 gemeldeten Zweckausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II entspricht. <sup>10</sup>Satz 9 findet für das Abrechnungsjahr 2020 keine Anwendung.“

## Artikel 7

Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird die Jahreszahl „2020“ durch die Jahreszahl „2025“ ersetzt.
2. § 16 a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „54“ durch die Zahl „56“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „2,6“ durch die Zahl „2,8“ ersetzt.
3. § 16 b Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird die Zahl „0,15“ durch die Zahl „0,05“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 wird die Zahl „0,2“ durch die Zahl „0,1“ ersetzt.
4. In § 23 Abs. 4 Satz 2 wird die Jahreszahl „2020“ durch die Jahreszahl „2025“ ersetzt.

## Artikel 8

## Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen

Das Gesetz über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 236), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Am Ende der Nummer 8 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
  - b) Es wird die folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Maßnahmen, die dem Schutz von Natur, Arten oder Gewässern oder der Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen dienen.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

## Verfahren

<sup>1</sup>Soweit das Fachministerium die Mittel des Sondervermögens weder selbst verwaltet noch durch Landesdienststellen verwalten lässt, kann es sich zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 der Investitions- und Förderbank Niedersachsen bedienen. <sup>2</sup>Die Möglichkeit, Aufgaben nach § 2 Nrn. 6 bis 9 durch Verordnung nach § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu übertragen, bleibt unberührt.“

## Artikel 9

## Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 7 mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

---

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

## I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der erforderlichen Anpassung einschlägiger Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Umsetzung der in dem Entwurf des Haushaltsplans 2021 und der Mittelfristigen Planung 2020 bis 2024 eingearbeiteten Beschlüsse der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2021. Daneben waren weitere sachlich gebotene Änderungen aufzunehmen.

## II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich):

Die Gesetzesänderung führt zu einer Reduzierung der Zuweisungsmasse des Kommunalen Finanzausgleichs in Höhe von 19 840 000 Euro im Jahr 2021.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Gesetzesänderung führt zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Zu Nummer 2:

Infolge der Erhöhung des von den zuständigen kommunalen Körperschaften an das Land abzuführenden Anteils aus den Einnahmen aus Rückgriffen bei Unterhaltsverpflichteten führt die Gesetzesänderung für den Landeshaushalt zu einer Mehreinnahme in Höhe von voraussichtlich 2 867 000 Euro. Die Höhe der Mehreinnahme ist abhängig von der Höhe der Rückgriffbeträge bei den für die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen kommunalen Körperschaften.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Änderungen der Funktionszusätze beim Amt Förderschullehrerin/Förderschullehrer sind unter besoldungsrechtlichen Gesichtspunkten ausgabenneutral, da keine Stellenhebungen erfolgen. Förderschullehrkräfte werden nach Besoldungsgruppe A 13 besoldet. Diese Besoldungsgruppe wird unverändert beibehalten. Entsprechend kann auch die Senkung der Schülerzahlen bei den Funktionszusätzen zu keiner Ausgabensteigerung führen. Die derzeit mit Grund- und Hauptschullehrkräften besetzten Funktionsstellen (bereits in Besoldungsgruppe A 13) sollen künftig auch mit Förderschullehrkräften besetzt werden können, die gleichfalls bereits in Besoldungsgruppe A 13 eingestuft sind.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Bei der Differenz zwischen den Besoldungsgruppen B 2 und A 16 handelt es sich um jährlich 3 757,20 Euro.

Die Ämterhebung hat für den Landeshaushalt keine finanzielle Belastung zur Folge, da der Landesbetrieb komplett entgeltfinanziert und für Gehaltszahlungen eigenverantwortlich ist.

Zu Buchstabe b:

Die Ausbringung des Amtes hat für den Landeshaushalt keine finanzielle Belastung zur Folge, da der Landesbetrieb komplett entgeltfinanziert und für Gehaltszahlungen eigenverantwortlich ist. Dem Landesbetrieb IT.Niedersachsen stehen ausreichende Einnahmen zur Deckung der Personalausgaben zur Verfügung. Somit sind für das Amt „Geschäftsbereichsleiterin, Geschäftsbereichsleiter des Landesbetriebes IT.Niedersachsen“ keine Mittel im Kapitel 0333 zur Gegenfinanzierung bereitzustellen.

Zu Buchstabe c:

Mit der Streichung des Amtes sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

Zu Artikel 4 (Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung):

Die Gesetzesänderungen führen zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über das klinische Krebsregister Niedersachsen):

Infolge der Zuordnung der Nachsorgeergebnisse zu den meldepflichtigen Befunden und der Erstattung der für diese Meldungen vom Klinischen Krebsregister Niedersachsen geleisteten Meldevergütungen durch die Krankenversicherungsträger führt die Gesetzesänderung für den Landeshaushalt zu einer Minderausgabe in Höhe von 440 000 Euro.

Zu Artikel 6 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes):

Die vorgesehene Änderung des landesinternen Abrechnungssystems der Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT-Leistungen) nach § 28 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) und § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) bewirkt, dass sich das Land zukünftig nicht mehr mit eigenen Mitteln an den Ausgaben beteiligt, soweit die zum Ausgleich der Ausgaben der kommunalen Träger vollständig weitergeleiteten Bundesmittel nicht auskömmlich sind. Die Höhe des möglichen Fehlbetrags und der entsprechenden jährlichen Einsparungen für den Landes-

haushalt in den kommenden Jahren ist abhängig von der zukünftigen Entwicklung der Kosten der Unterkunft und Heizung im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs sowie der Entwicklung der Inanspruchnahme von BuT-Leistungen und lässt sich für die Zukunft nicht belastbar beziffern.

Die Änderung der Abrechnungssystematik kann - je nach Höhe der entsprechenden Ausgaben - Konnexitätsfolgen auslösen, soweit der Rechtskreis des Bundeskindergeldgesetzes berührt ist. Während die Trägerschaft für die Leistungen nach § 28 SGB II bundesgesetzlich in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II geregelt ist, wurde die Zuständigkeit für die Leistungen nach § 6 b BKG in § 3 a des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes (Nds. AG SGB II) bestimmt. Vor diesem Hintergrund wird auch zukünftig für den Rechtskreis des Bundeskindergeldgesetzes eine Spitzabrechnung durchgeführt. Für die Spitzabrechnung sind im Haushaltsjahr 2021 zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von voraussichtlich 3 200 000 Euro erforderlich. Der Mehrbedarf wird innerhalb des Einzelplans 05 ausgeglichen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder):

Die Änderungen der Vorschriften über die erhöhte Finanzhilfe führt für den Landeshaushalt zu Mehrausgaben, die sich bis 2024 auf insgesamt rund 53 867 000 Euro belaufen. Auf das Haushaltsjahr 2021 entfallen Mehrausgaben in Höhe von 16 531 000 Euro (davon 4 795 000 Euro infolge des vorgesehenen rückwirkenden Inkrafttretens der Gesetzesänderung zum 1. August 2020), wobei von einer Kassenwirksamkeit erst im Haushaltsjahr 2022 ausgegangen wird. Auf das Haushaltsjahr 2022 entfallen 12 180 000 Euro Mehrausgaben, auf das Haushaltsjahr 2023 entfallen 12 488 000 Euro Mehrausgaben und auf das Haushaltsjahr 2024 entfallen 12 668 000 Euro Mehrausgaben.

Bei der Aufschiebung der Einführung der verpflichtenden dritten Kraft in Krippengruppen sowie der Weitergewährung der Finanzhilfe für Drittkräfte in Krippengruppen nach § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wird davon ausgegangen, dass die Gesetzesänderungen haushaltsneutral sein werden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes „Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen“):

Die Gesetzesänderung führt zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung:

Zu den Artikeln 1 bis 7:

Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 8:

Es bestehen positive Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung dahingehend, dass bei entsprechender Mittelbereitstellung künftig Maßnahmen, die dem Schutz von Natur, Arten und Gewässern sowie der Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen dienen, im Rahmen des Sonderprogramms zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen finanziert werden können.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf die Belange von Menschen mit Behinderungen und auf Familien

Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind nicht erkennbar.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1:

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hatten sich mit der Bundeskanzlerin am 6. Juni 2019 auf eine modifizierte Weiterführung der Bundesbeteiligung an flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Gemeinden für die Jahre 2020 und 2021 verständigt. Diese Entlastung der Länder stellt der Bund weiterhin über höhere Länderanteile an der Umsatzsteuer zur Verfü-

gung. Mit der üblichen Automatik des Kommunalen Finanzausgleichs würden diese zusätzlichen Mittel der Steuerverbundquote unterliegen; die dem Land zustehenden Mittel würden damit prozentual von den Kommunen abgeschöpft. Mit der Regelung des § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) werden die Mittel dieser Automatik entzogen. Durch eine entsprechende Reduzierung des Steuerverbunds stehen die Mittel vollständig für den vorgesehenen Zweck zur Verfügung. Die Gültigkeit des Abzugsbetrages ist auf ein Jahr beschränkt und folglich jedes Jahr anzupassen. Mit der Regelung wird der Abzugsbetrag für das Jahr 2021 entsprechend der vorgenannten Verständigung neu festgesetzt.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1:

Die Änderungen setzen die durch die dritte Stufe des aktuellen Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst der Länder aus dem Jahr 2019 sowie deren zeitversetzte Übertragung auf den Beamtenbereich bedingten Anpassungen um. Diese Anpassungen werden regelmäßig in dem auf das ihrer haushaltsmäßigen Auswirkung folgenden Jahr auf die Pro-Kopf-Beträge der Ausgleichszahlungen für den übertragenen Wirkungskreis übernommen. Es ergibt sich daher für das Jahr 2021 eine Erhöhung des Ausgleichsbetrages von plus 4,41 Prozent.

Durch die Änderungen ergeben sich jedoch keine Mehrausgaben innerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs. Vielmehr wird sich der Betrag der Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 2 Satz 1 Nr. 2 NFAG zulasten der Schlüsselzuweisungen erhöhen.

Zu Nummer 2:

Mit der vorgesehenen Änderung wird die Regelung in § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes (NVFG) an die seit dem 1. Juli 2017 geltende Änderung in § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes (im Folgenden: UVG) angepasst.

Von den nach § 7 UVG eingezogenen Beträgen führen die für die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen kommunalen Körperschaften nach derzeitiger Rechtslage ein Drittel an das Land ab. Dies entspricht dem Betrag, den das Land seinerseits bis zum 30. Juni 2017 an den Bund abzuführen hatte.

Mit der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes im Jahr 2017 wurde neben dem Anteil des Bundes auf der Ausgabenseite der Anteil der Länder an den nach § 7 UVG eingezogenen Beträgen, der an den Bund abzuführen ist, auf 40 Prozent erhöht (§ 8 Abs. 2 UVG). Diese Erhöhung hat bis heute keine Entsprechung in § 8 Abs. 2 NVFG gefunden. Bisher führen demnach die für die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen kommunalen Körperschaften nach wie vor ein Drittel der Einnahmen aus dem Rückgriff an das Land ab. Die insoweit entstehende Differenz wird vom Land getragen.

In Niedersachsen stellt sich die Verteilung der Ausgaben und Einnahmen im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes seit dem 1. Juli 2017 (Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes) daher wie folgt dar (die Verteilung vor der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes ist zum Vergleich daneben gestellt):

Ausgaben:	seit 1. Juli 2017:	bis 30. Juni 2017:
Bund (§ 8 Abs. 1 UVG)	40,00 Prozent	33,33 Prozent
Land (§ 8 Abs. 1 UVG)	40,00 Prozent	46,67 Prozent
Kommunen (§ 8 Abs. 1 UVG, § 8 Abs. 1 NVFG)	20,00 Prozent	20,00 Prozent
Einnahmen	aktuell:	alt:
Bund (§ 8 Abs. 2 UVG)	40,00 Prozent	33,33 Prozent
Land (§ 8 Abs. 2 UVG)	- 6,67 Prozent	0,00 Prozent
Kommunen (§ 8 Abs. 2 NVFG)	66,67 Prozent	66,67 Prozent

Hintergrund dieser Ausgaben- und Einnahmenverteilung im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes ist das in Niedersachsen im Jahr 2002 eingeführte sogenannte „Anreizmodell“. Die Kommunen werden mit 20 Prozent an den Ausgaben für das Unterhaltsvorschussgesetz beteiligt. Im Ge-

genzug verbleiben aber auch sämtliche Einnahmen, die nicht an den Bund abgeführt werden müssen, bei den Kommunen. Das waren in Niedersachsen nach der Rechtslage bis zum 1. Juli 2017 66,67 Prozent. Somit ergab sich für die Kommunen ein Anreiz, mit einem erfolgreichen Rückgriff die Unterhaltsvorschussausgaben wieder zu kompensieren und gegebenenfalls sogar „Gewinn“ zu erzielen. Seit dem 1. Juli 2017 hat sich der Anteil der Einnahmen, die nicht an den Bund abgeführt werden müssen, auf 60 Prozent gesenkt. Da das Land Niedersachsen mit dem Anreizmodell ganz auf seine Einnahmen verzichtet hat und die Unterhaltsvorschussgesetzreform bislang nicht im Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetz nachvollzogen wurde, finanziert das Land seitdem zusätzlich die Differenz und damit den fehlenden Anteil in Höhe von 6,67 Prozent selbst.

Vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Reform auf die Unterhaltsvorschussstellen wurde von einer sofortigen Anpassung des Betrages abgesehen. Da seit der Reform bereits drei Jahre vergangen sind und in Anbetracht der Tatsache, dass die aus der Reform resultierenden Einsparungen im Bereich des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs nur dem Bund und den Kommunen zufließen, erfolgt nunmehr die Anpassung im Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetz.

Mit der neuen Regelung werden zukünftig 40 vom Hundert an das Land abgeführt.

Zu Artikel 3:

Zu Nummer 1:

Mit der jetzigen Änderung wird die mit der Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 28. Februar 2018 erfolgte Streichung des Amtes „Rektorin, Rektor“ aus der Besoldungsgruppe A 12 auch für den Bereich der Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik nachvollzogen. Aufgrund der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allgemeinen Schulen besteht an diesen Schulen Bedarf für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt Sonderpädagogik. Daher werden seit 2017 unter Berücksichtigung der lehramtsbezogenen Besoldungsstruktur der jeweiligen Schulform an allgemeinen Schulen entsprechende Ämter für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik ausgebracht.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Logistik Zentrums Niedersachsen obliegt die Gesamtverantwortung für den Landesbetrieb. Zu den Aufgaben zählen die strategische und wirtschaftliche Ausrichtung des Betriebes. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Geschäftsführung, die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- Optimierung der schon jetzt im Sinne einer Vorreiterrolle beispielhaften Verwaltungsstrukturen und Prozesse (elektronische Rechnung, elektronischer Bestellschein, beleglose Kommissionierung),
- Federführung für die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung der Polizei im Norddeutschen Verbund und anderer Bundesländer (wie Bayern und Thüringen),
- Steuerung der Belegschaft unter Berücksichtigung der besonderen Situation (Verteilung auf zwei Standorte, starker Aufgabenzuwachs ohne einhergehende Personalverstärkung),
- hohe wirtschaftliche Ausrichtung des Landesbetriebes (unter anderem durch stetige Senkung des Gemeinkostenzuschlags),
- Begleitung von Großprojekten (Kooperation mit Bayern, Postdienstleistungen und Tankkarte),
- Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit (Bund-, Ländertagungen, Kundenforen)
- Unterstützung der gesamten Landesverwaltung im Rahmen der Vorgänge „Problematik Vergaberecht“,
- Betreuung und Weiterentwicklung der Kooperationen mit anderen Bundesländern im Bereich von Dienst- und Schutzkleidung.



Zu Buchstabe b:

Der Landesbetrieb IT.Niedersachsen hat in den vergangenen Jahren als zentraler IT-Dienstleister der Landesverwaltung ein erhebliches Wachstum sowohl beim Umsatz als auch bei der Mitarbeiterzahl zu verzeichnen. Neben einer zunehmenden Zentralisierung der Aufgaben im IT-Bereich ist dieses Wachstum auf mehrere große IT-Maßnahmen, insbesondere das Programm „Digitale Verwaltung Niedersachsen“ und die Ertüchtigung der IT-Infrastruktur der Landesverwaltung, zurückzuführen. Ein großer Teil der Aufgaben wird dauerhaft bzw. in regelmäßigen Abständen anfallen.

2016 standen IT.Niedersachsen circa 500 Vollzeiteinheiten zur Verfügung, inzwischen ist der Personalkörper auf rund 820 Vollzeiteinheiten angewachsen. In den kommenden Jahren ist mit einem weiteren Aufwuchs zu rechnen. Zur Steuerung des Landesbetriebes und zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben ist deshalb die Einführung einer neuen Führungsebene erforderlich.

Bei IT.Niedersachsen stellen die Fachgebiete die kleinste Organisationsebene dar. Diese waren bislang in fünf Fachbereiche aufgeteilt, welche unmittelbar dem Geschäftsführer sowie dem stellvertretenden Geschäftsführer unterstanden. Zur Gewährleistung einer verantwortbaren Leitungsspanne sollen die Fachgebiete zukünftig auf sieben Fachbereiche ausgeweitet werden, die wiederum drei Geschäftsbereichen zugeordnet werden. Jeder Geschäftsbereich ist bezüglich der Verantwortung für Personal und Umsatz grundsätzlich gleich zu gewichten.

Die Geschäftsbereichsleitung 2, Technik, soll gleichzeitig die Funktion der stellvertretenden Geschäftsführerin oder des stellvertretenden Geschäftsführers übernehmen, sodass das bisherige Amt der stellvertretenden Geschäftsführerin oder des stellvertretenden Geschäftsführers entfallen kann.

Zu Buchstabe c:

Die Streichung des Amtes „Stellvertretende Geschäftsführerin, stellvertretender Geschäftsführer des Landesbetriebes IT.Niedersachsen“ erfolgt aufgrund der Neustrukturierung des Landesbetriebes.

Zu Artikel 4:

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Aufgrund der Novellierung des niedersächsischen Beamtenrechts werden lediglich noch Stellen für richterliche Hilfskräfte vorgehalten.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Die Regelung ist entbehrlich geworden, weil Diskontkredite in der Kreditaufnahme des Landes seit längerem keine Rolle mehr spielen.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe a:

Aufgrund der Novellierung des niedersächsischen Beamtenrechts werden lediglich noch Stellen für richterliche Hilfskräfte vorgehalten.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung erfolgt aufgrund der Umstellung auf den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

§ 42 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) beinhaltet eine besondere Kreditermächtigung, die es dem Finanzministerium erlaubt, über die im Haushaltsgesetz erteilte Ermächtigung hinaus Kredite aufzunehmen, wenn diese Kredite dem in § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (im Folgenden: StabG) vorgesehenen Zweck - bei einer die Ziele des § 1 StabG gefährdenden Abschwächung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit zusätzliche Ausgaben leisten zu können - dienen. Diese besondere Kreditermächtigung ist jedoch infolge des zur Umsetzung der Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse am 1. Dezember 2019 in Kraft getretenen Gesetzes über die Schuldenbremse in Niedersachsen vom 23. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 288) überholt.

Mit dem Gesetz über die Schuldenbremse in Niedersachsen wurde durch die Änderung der Niedersächsischen Verfassung und der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung hinsichtlich der Aufnahme von Krediten zur Finanzierung staatlicher Aufgaben ein Paradigmenwechsel vollzogen. Den Vorgaben des Grundgesetzes folgend gilt ab dem Haushaltsjahr 2020 ein grundsätzliches Neuverschuldungsverbot, von dem zur Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Handlungsfähigkeit des Landes ausnahmsweise nur noch zur Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung oder in Fällen von Naturkatastrophen oder in außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, abgewichen werden darf. Die einfachgesetzliche Regelung des § 42 Abs. 2 LHO ist unter keine der verfassungsrechtlich vorgesehenen engen Ausnahmen vom Neuverschuldungsverbot zu fassen. Ein verfassungsrechtlich zulässiger Anwendungsbereich der in § 42 Abs. 2 LHO in Verbindung mit § 6 Abs. 2 StabG enthaltenen Kreditermächtigung ist damit nicht mehr gegeben.

Die Regelung kann infolgedessen nicht mehr zur Anwendung gelangen und wird gestrichen.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Umstellung auf den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder.

Zu Nummer 6:

Die Regelung wird infolge Zeitablaufs nicht mehr benötigt. Sie diene dem Übergang zum neuen Recht, welches bereits zum Haushaltsjahr 2020 vollständig Anwendung gefunden hat.

Zu Artikel 5:

Werden im Rahmen einer Nachsorgeuntersuchung Tumorfreiheit oder solche Befunde festgestellt, die keine Abänderung der Therapie zur Folge haben, unterliegt deren Meldung bisher einer Meldeberechtigung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über das Klinische Krebsregister Niedersachsen (GKKN) und bedarf der Einwilligung der betroffenen Person. Künftig sollen solche Feststellungen als Meldeanlass gewertet werden, der für Nutzerinnen und Nutzer die Meldepflicht nach § 6 GKKN auslöst.

Ergibt eine Befragung oder Untersuchung einer betroffenen Person, dass keine Änderung der Therapie erforderlich ist oder dass Tumorfreiheit vorliegt, so sind bisher die Nutzerinnen und Nutzer mit Einwilligung der betroffenen Person berechtigt, eine Meldung abzugeben.

Die im Rahmen der Nachsorge gewonnene Information zur Tumorfreiheit ist aber ein bedeutender Baustein in der Beurteilung der Wirksamkeit einer Krebsbehandlung und unverzichtbar für die Rückmeldung des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen nach § 19 Abs. 3 GKKN an Leistungserbringer, wie z. B. die onkologischen Zentren, die solche Informationen für die Zertifizierung oder Rezertifizierung benötigen. Die Gesetzesänderung folgt damit unmittelbar der Zielsetzung des

§ 65 c des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) und insbesondere auch den Empfehlungen der vier Tumorzentren in Niedersachsen.

Die Änderung erweitert § 6 Abs. 1 Nr. 5 GKKN um wichtige Informationen aus Nachsorgeuntersuchungen, sodass künftig Nummer 5 die wesentlichen Angaben zum Erkrankungsverlauf bündelt, unabhängig davon, ob z. B. eine Änderung einer Therapie erforderlich wird oder Tumorfreiheit festgestellt wird.

Gewinnt eine Ärztin, ein Arzt, eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt diese Erkenntnisse anlässlich einer Nachsorgeuntersuchung, so wird sie oder er künftig durch die Gesetzesänderung verpflichtet, diese Information dem Klinischen Krebsregister Niedersachsen zu melden. Dies gilt immer dann, wenn die Nachsorgeuntersuchung der für die jeweilige Krebsart herausgegebenen Leitlinie folgt, die im Rahmen des Leitlinienprogramms Onkologie von der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V., der Deutschen Krebsgesellschaft e. V. und der Deutschen Krebshilfe herausgegeben wird und im Internet unter „www.leitlinienprogramm-onkologie.de“ veröffentlicht ist.

§ 7 Abs. 2 GKKN bleibt in der bisherigen Form erhalten. Mitunter werden zusätzliche Befragungen und Untersuchungen vorgenommen, die nicht als Nachsorgeuntersuchungen im Leitlinienprogramm festgelegt sind. Auch solche Informationen sind wertvoll für das Klinische Krebsregister Niedersachsen und auch für die Rückmeldung an Leistungserbringer und sollen deshalb - mit Einwilligung der betroffenen Person - weiterhin gemeldet werden dürfen, also der Meldeberechtigung unterworfen bleiben. Durch die Gesetzesänderung wird (nur) ein Teil dieser bisher nach § 7 Abs. 2 GKKN geregelten Meldevorgänge zu Pflichtmeldungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 GKKN.

Nach der Umwandlung von einer Meldeberechtigung in eine gesetzliche Meldepflicht gilt für diesen Meldungstyp demnach:

1. Für die Meldung der Ergebnisse von Nachsorgeuntersuchungen müssen Nutzerinnen und Nutzer nicht mehr die Einwilligung der betroffenen Person einholen.
2. Nimmt eine betroffene Person nicht die Nachsorgeuntersuchung in Anspruch, wird die Meldepflicht nicht ausgelöst. Dies bedeutet, dass Nutzerinnen und Nutzer nicht verpflichtet werden, in solchen Fällen die Information aktiv einzuholen (Verzicht auf „Follow-up“).
3. Durch die Zuordnung der Nachsorgeergebnisse zu den meldepflichtigen Befunden gehören künftig solche Meldungen zu den nach § 65 c Abs. 6 SGB V landesrechtlich vorgesehenen Meldungen, für die eine Meldevergütung zu gewähren ist.
4. Ein Anspruch auf Meldevergütung (Aufwandsentschädigung) besteht nicht, wenn für diese Meldung eine anderweitige Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Melden mehrere Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen oder Zahnärzte Ergebnisse einer bestimmten leitliniengerechten Nachsorgeuntersuchung, so wird die Aufwandsentschädigung nur für die zuerst eingehende Meldung gewährt.
5. Feststellungen, die anlässlich einer Untersuchung außerhalb des Leitlinienprogramms getroffen werden und bisher der Meldeberechtigung nach § 7 Abs. 2 GKKN unterlagen, bleiben unberührt. Für diese Meldungen ist keine Meldevergütung vorgesehen.

Die Gesetzesänderung entspricht der Vereinbarung über die Meldevergütungen für die Übermittlung klinischer Daten an klinische Krebsregister nach § 65 c Abs. 6 Satz 5 SGB V (Krebsregister-Meldevergütung-Vereinbarung) vom 15. Dezember 2014, die unter § 2 Abs. 1 Buchst. b Angaben zur Gesamtbeurteilung des Tumorstatus (z. B. Tumorfreiheit, Teilremission) nennt.

Die systematische Erfassung der Ergebnisse von Nachsorgemeldungen war mehrere Jahre lang Gegenstand von Abstimmungsprozessen zwischen Krankenkassen und Krebsregistern, aber auch zwischen den Ländern. Niedersachsen hat lange versucht, eine einheitliche Linie herzustellen, u. a. durch die Arbeit innerhalb der Plattform der § 65 c-Register und in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden zur Umsetzung des Krebsfrüherkennungs- und -registergesetzes. Es besteht bis heute keine einheitliche Vorgehensweise und auch keine einheitliche Vorgabe seitens des Bundes. Den Ländern obliegen die Regelungen zur Erfassung dieser Daten zum Erkrankungsverlauf. Je nachdem, ob die Meldung dieser Befunde

verpflichtend ist oder nicht, besteht eine Verpflichtung zur Erstattung der Meldevergütung durch die Krankenkassen oder auch nicht.

In Niedersachsen bestand eine besondere Konstellation, weil hier bereits vor Aufbau des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen das Dokumentationssystem ONkeyLINE durch die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen eingeführt war und eine enge Zusammenarbeit mit dem Epidemiologischen Krebsregister Niedersachsen bestand. Hier musste ein verzahnter Übergang der klinischen Krebsdokumentation hergestellt werden, um keine Daten zu verlieren, die geleistete Arbeit der Meldenden zu bewahren und Doppelmeldungen zu vermeiden. Der Übergang konnte nicht kontinuierlich hergestellt werden. Das System ONkeyLINE wurde am 30. Juni 2018 beendet, aber wegen der Meldefristen waren noch Überhänge zu bewältigen. So gingen noch bis in das dritte Quartal 2018 hinein ONkeyLINE-Meldungen ein, von denen die Verlaufsmeldungen mit je 25 Euro vergütet wurden. Deshalb legten die Krankenversicherungsträger großen Wert darauf, dass keine Doppelvergütung der ONkeyLINE-Verlaufsmeldungen und der Meldungen nach dem Gesetz über das Klinische Krebsregister Niedersachsen erfolgte. Der Ansatz, die bereits vergüteten ONkeyLINE-Verlaufs-Meldungen von den Nachsorge-Meldungen technisch zu trennen und nur letztere den Kassen in Rechnung zu stellen, konnte nicht realisiert werden. Deswegen wurden zunächst die Nachsorgemeldungen unter die Meldeberechtigung nach § 7 Abs. 2 GKKN gefasst mit der Folge, dass nur ein gewisser Anteil der Befunde überhaupt gemeldet wurde und eine Meldevergütung dafür aus dem Landeshaushalt zu übernehmen war. Die entsprechende Regelung ist in § 3 der KKN-Datenbestimmungsverordnung vom 14. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 262) enthalten. Diese Vorschrift wird deshalb noch im Laufe dieses Jahres in einem separaten Verfahren an diese Gesetzesänderung angepasst.

Nach der KKN-Datenbestimmungsverordnung werden Verlaufsmeldungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 GKKN mit 8 Euro vergütet. Dies entspricht dem Betrag für eine Verlaufsmeldung, der auch für die Feststellung z. B. der Tumorfreiheit in der Vereinbarung über die Meldevergütungen für die Übermittlung klinischer Daten an klinische Krebsregister nach § 65 c Abs. 6 Satz 5 SGB V (Krebsregister-Meldevergütung-Vereinbarung vom 15. Dezember 2014) unter § 2 Abs. 1 Buchst. b genannt ist.

Zum Mengengerüst:

In Niedersachsen ist derzeit jährlich von etwa 58 000 Erstdiagnosen bösartiger Erkrankungen (Neuerkrankungen) mit ihren Frühformen einschließlich der gutartigen Hirntumore gemäß § 65 c SGB V auszugehen.

Für die Abschätzung der Zahlen zu Nachsorgeuntersuchungen ist die Prävalenz als epidemiologische Maßzahl der Schlüssel (die Zahl gibt an, wie viele Menschen zu einem bestimmten Zeitpunkt mit einer Erkrankung leben). Hier kann man auf Schätzungen des Robert Koch-Instituts zurückgreifen. Danach leben in Deutschland etwa vier Millionen Menschen, die jemals an Krebs erkrankt sind (geheilt und noch erkrankt). Etwa 2 700 000 Menschen in Deutschland waren innerhalb der letzten zehn Jahre einmal an Krebs erkrankt.

Hiervon lässt sich für Niedersachsen nach dem Königsteiner Schlüssel (rund zehn Prozent) ableiten, dass circa 400 000 Personen innerhalb der gesamten bisherigen Lebenszeit einmal an Krebs erkrankten. Für die Berechnungen der Zahl der zu erwartenden Nachsorgeuntersuchungen werden 270 000 Menschen in Niedersachsen betrachtet, die innerhalb der letzten zehn Lebensjahre einmal die Diagnose „Krebs“ erhielten.

Davon sind die Fälle abzurechnen, bei denen wegen der Besonderheiten der Krebsform keine Nachsorge indiziert ist oder die Nachsorge Abänderungen der Therapie auslöst (also bereits bisher pflichtige Meldungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 GKKN). Dabei sind Nachsorgen für Frühformen und gutartige Hirntumore nicht umfasst.

Nach grober Abschätzung ist daher von 220 000 Nachsorgeuntersuchungen pro Jahr in Niedersachsen auszugehen, bei denen die Nachsorge eine Tumorfreiheit ergäbe oder Befunde, die keine Abänderung der Therapie nach sich zögen.

Die Leitlinienempfehlung für die Tumorentitäten bestimmt - je nach Krebsform - die Abstände zwischen den Nachsorgeuntersuchungen (mehrere Monate oder auch mehrere Jahre) sowie die Gesamtdauer der Tumornachsorge. In einigen Fällen kann sie nach wenigen Jahren abgeschlossen

werden, in anderen muss sie über viele Jahre fortgeführt werden, um z. B. späte Rezidive rechtzeitig zu erkennen. Um eine einheitliche Linie zu gewinnen, soll die Auslösung der Meldepflicht unmittelbar dem gesetzlich verankerten Nachsorgeprogramm entsprechen.

Unter der bisherigen Bedingung einer Meldeberechtigung wurde von etwa 55 000 Nachsorgemeldungen pro Jahr in Niedersachsen ausgegangen, das entspricht einem Anteil von 25 Prozent aller geschätzten Nachsorgeuntersuchungen bei Vollerfassung.

Nach Überführung der Meldungen in die Meldepflicht wird die Zahl der gemeldeten Nachsorgeuntersuchungen pro Jahr deutlich ansteigen. Es werden nicht alle Anspruchsberechtigten einen Nachsorgetermin wahrnehmen; für diese Betroffenen ist auch keine aktive Nachverfolgung („Follow-up“) vorgesehen. Deswegen wird die Vollerfassung von 100 Prozent keinesfalls erreicht. Allerdings wird der Erfassungsgrad deutlich über die bei Meldeberechtigung kalkulierte 25 Prozentgrenze steigen. Es wird angenommen, dass sich die Rate bei Meldepflicht verdoppelt und damit bei circa 50 Prozent liegen wird. Dies bedeutet, dass 110 000 Nachsorgemeldungen jährlich eingehen werden; danach berechnet sich die Gesamtsumme der Meldevergütung bei Meldepflicht.

Zu Artikel 6:

Ziel der Regelung ist eine Änderung des landesinternen Abrechnungssystems der Ausgaben für BuT-Leistungen der Landkreise, kreisfreien Städte, der Region Hannover und der Stadt Göttingen (kommunale Träger nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nds. AG SGB II). Hintergrund hierfür ist, dass zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen unterschiedliche Regelungen zur Abrechnung der Ausgaben für BuT-Leistungen bestehen.

Die aktuelle Finanzierungsregelung im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs gewährleistet bei steigender Ausgabenentwicklung keine auskömmliche Finanzierung. Nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 SGB II legt der Bund die Quote für die Bundesbeteiligung anhand der Vorjahresausgaben für BuT-Leistungen und der Bedarfe für Unterkunft und Heizung durch Rechtsverordnung fest - jedoch nicht rückwirkend zum 1. Januar des jeweiligen Vorjahres, sondern lediglich zum 1. Januar des laufenden Jahres. Insofern wird das jeweils abgeschlossene Vorjahr nicht zum Gegenstand der Erstattung durch den Bund.

Das Land hingegen erstattet den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Stadt Göttingen nach bisherigem Landesrecht die Zweckausgaben ihrer BuT-Leistungen im Rahmen einer jährlichen Spitzabrechnung.

Aufgrund der voneinander abweichenden Regelungen im Bundes- und Landesrecht ist in den vergangenen Jahren ein jährlicher Fehlbedarf zwischen den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln und den mit den kommunalen Trägern abzurechnenden Ausgaben entstanden (2017 und 2018 zusammen: 15 200 000 Euro, 2019: 12 100 000 Euro), der seitens des Landes aus eigenen Mitteln zur Verfügung gestellt wurde.

Diese Entwicklung war bei der Einführung der Landesregelung zur Spitzabrechnung nicht absehbar. Eine Beteiligung an den Ausgaben für BuT-Leistungen ist seitens des Landes zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt gewesen.

Die tendenziell weiter ansteigende Ausgabenentwicklung und die sich in den letzten Jahren regelmäßig ergebenden Fehlbedarfe erfordern eine Änderung des landesinternen Abrechnungssystems. Vor diesem Hintergrund ist beginnend mit dem Abrechnungsjahr 2021 beabsichtigt, ausschließlich die Mittel des Bundes an die kommunalen Träger weiterzuleiten.

Zu Nummer 1:

Die Neufassung ist erforderlich, weil ab dem Jahr 2021 das Abrechnungsverfahren der Ausgaben für BuT-Leistungen geändert wird. Zukünftig wird nur noch für den Rechtskreis des Bundeskindergeldgesetzes eine Spitzabrechnung durchgeführt. Im Rechtskreis des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs erhalten die kommunalen Träger anstelle einer vollumfänglichen Erstattung einen Ausgleich ihrer monatlichen Zweckausgaben aus Bundesmitteln.

Zu Nummer 2:

Die Regelung beinhaltet eine Erhöhung der monatlichen Abschlagszahlungen der Ausgaben für BuT-Leistungen. Da eine Spitzabrechnung für den Rechtskreis des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs zukünftig entfällt, ist es sachgerecht, die monatlichen Abschläge in Höhe der beim Bund abgerufenen Beträge an die kommunalen Träger weiterzuleiten.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Nummer 2.

Zu Nummer 4:

Die Regelung stellt klar, dass für den Rechtskreis des Bundeskindergeldgesetzes auch zukünftig eine Spitzabrechnung durchgeführt wird.

Zu Nummer 5:

Für den Rechtskreis des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs ist - beginnend mit dem Abrechnungsjahr 2021 - ein jährlich belastungsorientierter Ausgleich aus den Bundesmitteln vorgesehen. Hierfür steht der verbleibende Differenzbetrag zwischen den vom Bund erhaltenen Mitteln für BuT-Leistungen und den für die Spitzabrechnung im Rechtskreis des Bundeskindergeldgesetzes verwendeten Mitteln zur Verfügung.

Aufgrund der Änderung der Abrechnungssystematik entfällt ein belastungsorientierter Ausgleich im Rechtskreis des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs für das Abrechnungsjahr 2020 im Haushaltsjahr 2021.

Zu Artikel 7:

Der vorliegende Gesetzentwurf dient zum einen der erforderlichen Anpassung der Vorschriften über die erhöhte Finanzhilfe zur Gewährleistung der Umsetzung der in dem Entwurf des Haushaltsplans 2021 und der Mittelfristigen Planung 2020 bis 2024 eingearbeiteten Beschlüsse der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2021. Zum anderen trägt der Gesetzentwurf der derzeitigen Arbeitsmarktsituation und dem weiter ansteigenden Bedarf an Fach- und Betreuungskräften, insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung, des Ausbaus an Plätzen für Kinder unter drei Jahren, des zunehmenden Bedarfs an Ganztagsplätzen für Kindergartenkinder sowie der zum 1. August 2018 in Kraft getretenen Regelungen zur Sprachbildung und Sprachförderung Rechnung. Daneben ist die Weitergewährung der Finanzhilfe für die noch nicht hinreichend qualifizierten Drittkräfte in Krippengruppen zu verlängern.

Zu Nummer 1:

In § 4 Abs. 4 Satz 1 KiTaG wird der Zeitpunkt der Einführung der verpflichtenden dritten Kraft in Krippengruppen mit mindestens elf belegten Plätzen um fünf Jahre vom 1. August 2020 auf den 1. August 2025 verlegt.

Mit der Verschiebung der Einführung der verpflichtenden dritten Kraft in Krippengruppen mit mindestens elf belegten Plätzen soll dem Fachkräftemangel Rechnung getragen werden.

Aufgrund des Fachkräftemangels ist davon auszugehen, dass für Krippengruppen mit mindestens elf belegten Plätzen, für die bisher keine dritte Kraft gefunden wurde, eine solche auf dem Arbeitsmarkt derzeit auch nicht zur Verfügung steht. Hierfür spricht insbesondere, dass für die dritte regelmäßig tätige Fach- oder Betreuungskraft eine Finanzhilfepauschale in Höhe von 100 Prozent gewährt wird; seit dem 1. August 2020 ohne Beschränkung auf eine Höchststundenzahl.

Mit der Erhöhung der Ausbildungsplätze in den kommenden fünf Jahren soll dem Fachkräftemangel in dem Maße begegnet werden, dass die dann verpflichtende dritte Kraft in Krippengruppen mit mindestens elf belegten Plätzen zum 1. August 2025 flächendeckend umgesetzt werden kann.

Zu Nummer 2:

Die Änderung dient der Umsetzung der Ergebnisse der Überprüfung der Finanzierungsanteile von Land und Kommunen an den Betriebskosten der Krippenplätze. Die Überprüfung ist durchgeführt worden aufgrund der „Ergänzenden Erklärung der Niedersächsischen Landesregierung und der Ar-

beitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens über die Umsetzung der Vereinbarung des Krippengipfels am 2. April 2007“ vom Januar 2017. Nach deren Wortlaut wurden die Finanzierungsanteile von Land und Kommunen unter Berücksichtigung der aktuellen Platzzahlen nach der Statistik 2019 der Kinder- und Jugendhilfe des Bundesamtes für Statistik vom 1. März 2019, der durchschnittlichen Gruppenbelegung und der Betreuungs- und Sonderöffnungszeiten nach kita.web 2017/2018 sowie der Mindestverfügungs- und Leitungsfreistellungszeiten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder überprüft. Die erhöhte Finanzhilfe gemäß § 16 a Abs. 1 Satz 1 KiTaG für Erst- und Zweitkräfte in Krippengruppen und in Kleinen Kindertagesstätten, in denen ausschließlich Kinder unter drei Jahren aufgenommen sind, ist nach dem Ergebnis dieser Überprüfung mit Wirkung vom 1. August 2020 von bislang 54 vom Hundert auf 56 vom Hundert anzupassen.

In § 16 a Abs. 1 Satz 1 KiTaG wird das Ergebnis der Revision des Vmhundertsatzes für Krippengruppen gesetzgeberisch umgesetzt. Der Vmhundertsatz wird von 54 auf 56 angehoben. In der Folge sind die Zuschläge für Krippenkinder in altersübergreifenden Gruppen, in denen auch mindestens ein Schulkind betreut wird, anzupassen.

Zu Nummer 3:

Aufgrund der Anhebung des Vmhundertsatzes in § 16 a Abs. 1 Satz 1 KiTaG sind die Zuschläge für Kindergartenkinder in altersübergreifenden Gruppen, in denen auch mindestens ein Krippenkind betreut wird, anzupassen.

Zu Nummer 4:

In § 23 Abs. 4 Satz 2 KiTaG wird mit Aufschiebung der verpflichtenden Einführung der dritten Kraft in Krippengruppen mit mindestens elf belegten Plätzen die Finanzhilfe für Kräfte nach § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KiTaG um fünf Jahre verlängert.

Aufgrund des Fachkräftemangels ist davon auszugehen, dass für Krippengruppen mit mindestens elf belegten Plätzen, für die bisher keine qualifizierte oder geeignete Fach- oder Betreuungskraft gefunden wurde, diese auf dem Arbeitsmarkt auch nicht zur Verfügung steht.

Mit der Weitergewährung der Finanzhilfe für Kräfte nach § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KiTaG können Drittkräfte ohne Qualifizierung auch weiterhin finanzhilfefähig beschäftigt und damit die bereits erreichte Betreuungsqualität in der betroffenen Gruppe weiter gewährleistet werden. Die Befristung bis 2025 folgt dem Grundsatz, dass sich bis dahin die Situation auf dem Arbeitsmarkt entspannt und sodann eine Finanzhilfe nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder nur für einschlägig qualifizierte Fach- oder Betreuungskräfte gewährt wird.

Zu Artikel 8:

Das Gesetz über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen wird geändert, um die von der Landesregierung im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushaltsplanentwurf 2021 getroffene Festlegung umzusetzen, dass dem Sondervermögen Mittel zugeführt werden, mit denen u. a. Maßnahmen zum Schutz von Natur, Arten und Gewässern sowie der Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen finanziert werden. Die Mittel werden auch eingesetzt zur Finanzierung von Maßnahmen zum Waldschutz und zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel.

Zu Nummer 1:

Die Schaffung eines Gleichgewichts zwischen Ökonomie und Ökologie trägt wesentlich zu einem Erhalt der Wirtschaftskraft und Wirtschaftsstruktur des Landes bei. Durch Anfügung der Nummer 9 wird ermöglicht, dass Mittel des ökologischen Bereichs des Wirtschaftsförderfonds für Maßnahmen verwendet werden, die dem Schutz von Natur, Arten und Gewässern sowie der Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen dienen.

Zu Nummer 2:

Es wird klargestellt, dass die Möglichkeit, Aufgaben nach § 2 Nrn. 6 bis 9 durch Verordnung nach § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu übertragen, unberührt bleibt.

Zu Artikel 9:

Zu Absatz 1:

Das Gesetz tritt zur vollen Verwirklichung der Entscheidungen der Landesregierung zum Haushalt 2021 mit Beginn des Haushaltsjahres 2021 in Kraft.

Zu Absatz 2:

Artikel 7 soll rückwirkend zum 1. August 2020 in Kraft treten.

Damit wird der „Ergänzenden Erklärung der Niedersächsischen Landesregierung und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens über die Umsetzung der Vereinbarungen des Krippengipfels am 2. April 2007“ vom Januar 2017 nachgekommen. In der Erklärung haben sich die Landesregierung und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens darauf verständigt, dass im zweijährigen Turnus eine Überprüfung der Finanzierungsanteile von Land und Kommunen erfolgt und das Ergebnis der Revision für Krippen einer Anpassung des Finanzhilfesatzes zugrunde gelegt wird. Die aktuelle Revision für Krippen erfordert eine Anpassung des Finanzhilfesatzes nach § 16 a KiTaG zum 1. August 2020.

Außerdem ist dies der Zeitpunkt, ab dem nach der bisherigen Fassung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder die dritte Kraft in Krippengruppen mit mindestens elf belegten Plätzen verpflichtend eingeführt werden sollte. Zudem kann so eine fortlaufende Weitergewährung der Finanzhilfe für Kräfte nach § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KiTaG sichergestellt werden. Da begünstigende Regelungen getroffen werden, stehen Vertrauensschutzgründe dem rückwirkenden Inkrafttreten nicht entgegen.

Für die Fraktion SPD

Wiard Siebels  
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion CDU

Jens Nacke  
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 09.09.2020)